

# Bekanntmachung

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Betreff: Bebauungsplan der Gemeinde Hohenfurch für den Bereich "Kiesabbau im Tal"**

Der Gemeinderat Hohenfurch hat mit Beschluß vom 11.06.1991 den Bebauungsplan "Kiesabbau im Tal" in der Planfertigung vom 27.06.1989, zuletzt geändert am 11.06.1991, einschließlich Grünordnungsplan vom 27.06.1989, zuletzt geändert am 11.06.1991, und dem Rekultivierungsplan vom 01.03.1989, zuletzt ergänzt am 07.02.1990, mit Begründung vom 27.06.1989 in der Fassung vom 11.06.1991 als Satzung beschlossen. Die gemäß § 11 Abs. 1 BauGB erforderliche Anzeige an das Landratsamt Weilheim-Schongau ist am 12.03.1993 erfolgt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 11.06.1993 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung für den o.g. Bebauungsplan rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird, sofern verschiedene Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Bei den Auflagen des Landratsamtes handelt es sich um folgende Punkte:

1. Bis zum Abschluß des Planfeststellungsverfahrens B 17 (neu), Bereich Hohenfurch, kann im Bereich der Wahllinie I sowie eines Umgriffes von 50 Meter einem Kiesabbau nicht zugestimmt werden.
2. Das Kiesabbaugebiet ist vorrangig an die B 17 bzw. B 17 (neu) direkt anzuschließen. Die Erschließung des Abbaugbietes einschließlich Anbindung an die Bundesstraße 17 hat gemäß dem Vorabzug des Dipl.-Ing. (FH) B. Krichenbauer, Gauting, vom 26.05.1993 zu erfolgen.
3. Abweichend vom Bebauungsplan wird die maximale Abbautiefe auf 676,00 müNN festgelegt.
4. Im Bebauungs-, Grünordnungs- und Rekultivierungsplan ist jeweils beim Planzeichen (Festsetzungen bzw. Hinweise) für Betriebshofflächen das Wort "Asphaltbelag" ersatzlos zu streichen. Lediglich im Bereich des unmittelbaren Gebäudeumgriffs und der Fahrwege für den Schwerlastverkehr ist ein Asphaltbelag vertretbar.
5. Im Bebauungs-, Grünordnungs- und Rekultivierungsplan ist im südöstlichen Bereich die zweite Wasserfläche (Naßbiotop) nachzutragen.

Ferner wurden in dem o.g. Schreiben verschiedene Hinweise gegeben.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat mit Beschluß vom 31.08.1993 der Erfüllung der Auflagen und der Beachtung der Hinweise zugestimmt. Die Änderungen aufgrund der Auflagen des Landratsamtes wurden auf den Plänen laut Gemeinderatsbeschluß vom 31.08.1993 bestätigt. Der Bebauungsplan einschließlich Grünordnungs- und Rekultivierungsplan sowie Begründung wird in der Gemeindeganzlei Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Einsichtnahme und Auskunfts-Verlangen können während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden erfolgen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan "Kiesabbau im Tal" einschließlich Grünordnungs- und Rekultivierungsplan sowie Begründung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfurch, den 05.10.1993

Aushang vom 05.10.1993 bis 20.10.1993

(Unterschrift)

Moser, Bürgermeister